

## Im Kassensystem ist kein Platz für Berufsfreiheit

Die erweiterten Berufsfreiheiten im novellierten Vertragsarztrecht gewähren den niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten mit der Möglichkeit zur Anstellung von Kollegen seit kurzem neue betriebswirtschaftliche Gestaltungsoptionen, wie sie in anderen freien Berufen selbstverständlich sind. Die gesetzlichen Vertragskörperschaften KZBV und Krankenkassenverbände haben jedoch für die Zahnärzte im Bundesmantelvertrag diese Tür wieder geschlossen: sie haben – ohne Not – die Anstellung von Kollegen auf zwei ganztags oder vier halbtags beschäftigte Zahnärzte begrenzt.

Diese Selbstfesselung eines freien Berufes wird von seiten der KZBV mit dem Schutz der Praxen vor gewerblichem Fremdeinfluss gerechtfertigt. Das eigentliche Ziel, die Stabilisierung des Systems durch Erhaltung seiner Steuerbarkeit und Kontrolle über die Mitglieder ist aber zu offensichtlich. Immer deutlicher wird, dass nicht nur die Krankenkassen das System vor die darin eingesperrten Menschen stellen, sondern dass auch die zahnärztlich approbierten hauptamtlichen Vorstände der vertragsärztlichen Körperschaften alles dafür geben, das System zu erhalten, welches ihnen die offenbar so begehrten Posten generiert. Das wäre ja auch gar nicht schlimm, wenn die zahnärztliche Basis frei darüber entscheiden dürfte, ob sie eine solche Interessenvertretung will oder nicht und bei Bedarf die Mitgliedschaft kündigen oder zumindest diejenigen Kollegen nach vorn stellen könnte, die der Berufsfreiheit wirklich verpflichtet sind: nicht nur mit den

populistischen Reden insbesondere vor der Wahl, sondern auch mit Taten im Amt. Die Strukturen des Systems sind aber so verkrustet, dass diese demokratische Selbstreinigung faktisch ausgeschlossen ist. Die Mitgliedschaft

in den Vertragskörperschaften ist zwingende Folge der Zulassung zu den Kassen, die für die meisten Zahnärzte aus existenziellen Gründen unverzichtbar ist. Und die auf Bundesebene inthronisierten Vorstände werden ja vor allem selbst von hauptamtlichen Vertretern der Vorstände in den Ländern gewählt, die die gleichen persönlichen Interessen verfolgen.

Der Basiskollege hat kaum eine Chance: er braucht immer wieder neu allerlei Genehmigungen seiner Körperschaft, er ist Adressat von Wirtschaftlichkeitsprüfungen, er bekommt sein Geld von der KZV ... – die meisten scheuen den Konflikt mit den gut bezahlten und mächtigen Vorständen in den KZVen, die sich ja dank ihres Herrschaftswissens auch sehr viel besser auskennen als jeder Basiskollege. Sie können zudem nach Belieben ohne irgendwelche private Kostenrisiken auf einen riesigen Verwaltungsapparat zurückgreifen und notfalls auch mit der ihnen verliehenen mittelbaren Staatsgewalt auf Störenfriede in den eigenen Reihen reagieren.

Wenn einmal ernsthaft der „Bau-



Prof. Dr. Wolfgang Goetzke

ernaufstand“ (O-Ton der Funktionäre) droht, dann wird in der Kollegenschaft von den eigenen Ständesvertretern diffuse Angst geschürt: vor der bösen Politik, den spartanischen und machtgerigen Krankenkassen

und der drohenden übermächtigen Konkurrenz des Großkapitals. Viele Kollegen lassen sich dadurch einschüchtern und suchen deshalb devot den persönlichen Schutz bei den Vorständen, die ihren Freunden auch immer wieder mit Tipps zur Seite stehen. Im Rheinland lautet die von Adenauer geprägte vielsagende Parole dafür: „Mir kenne uns – mir helfe uns!“

So angelegte Systeme haben eine enorme Bestandskraft. Sie überstehen viele berufspolitische Elch-Tests. Aus der kurzen Sicht der Politiker ist das auch gut so, denn Ruhe in der Sozialversicherung ist gut für das eigene Überleben. Die amtierende Ministerin Ulla Schmidt hat erstaunlicherweise schon ein Vielfaches der Halbwertszeit ihrer Amtsvorgänger erreicht.

Es werden letztlich die Organisierbarkeit und der Leidensdruck der Basis darüber entscheiden, wie lange noch hauptamtliche approbierte Staatsdiener darüber entscheiden, dass es besser für die Basis ist, wenn man dort nicht so viele Freiheiten genießt. Oder es wird im Rahmen einer conse-

quenten Umsetzung künftiger liberal-konservativer Politik eine Befreiung von oben geben: indem nämlich das überkommene System der körperschaftlichen Zwangsbewirtschaftung von Kassenärzten durch fairen Wettbewerb unter leistungsfähigen eigenverantwortlichen Freiberuflern ersetzt wird, wie es seit langem in den gesundheitspolitischen Programmen der Parteien geschrieben steht.

**Prof. Dr. Wolfgang Goetzke**

*Genehmigter Nachdruck aus KFO-Zeitung 06/2007*

### INHALT

Kein Platz für Berufsfreiheit im Kassensystem	1
Wirksamkeit von Wahlleistungsvereinbarungen	2
Der ZBV Oberbayern ist zertifiziert!	3
„QM-System“ für Oberbayerns Zahnärzte	4
„Bayerische Tabelle 2007“	5
FVDZ Bund zum „neuen Standardtarif“	5
Faktorgestaltung bei der DAR	7
Faktorsteigerung wegen gesteigener Materialkosten	8
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	9
– Neue Seminare: Kons-Basics	
– Neues Seminar: Arbeitsrecht in der Zahnarztpraxis	
Amtliche Mitteilungen	11
– Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 26.9.2007	
– Prüfungstermine 2008	
Obmannsbereiche	12

# Umfang der Unterrichtspflicht bei Wahlleistungsvereinbarungen

## Fehler bei Vereinbarung von Wahlleistungen sollten vermieden werden.

Der Umsatz, den eine Zahnarztpraxis über GKV-Leistungen erwirtschaften kann, wird immer geringer. Im Regelfall kann eine Praxis mit diesen Einnahmen allenfalls noch die laufenden Kosten decken. Neben der privatärztlichen Tätigkeit werden infolgedessen die Einnahmen, die durch Wahlleistungen erwirtschaftet werden können, zunehmend wichtiger.

Infolgedessen nehmen auch die Auseinandersetzungen zwischen Patienten und Zahnärzten hinsichtlich des Honorars für Wahlleistungen zu. Um so wichtiger wird es, die Anforderungen, die an die Wirksamkeit der Vereinbarung zu stellen sind, einzuhalten, um nicht Gefahr zu laufen aufgrund unwirksamer Vereinbarungen den Vergütungsanspruch gegen den Patienten zu verlieren. Denn § 22 BPfIV i.V.m. § 17 – § 19 KHEntG sieht ausdrücklich vor, dass der Zahnarzt vor der Erbringung der Wahlleistung mit Patienten eine schriftliche Vereinbarung zu schließen hat, ferner der Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungsvereinbarung zu unterrichten ist.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 01.02.2007 hat der Senat des Bundesgerichtshofs (Az.: III ZR 126/06) daher erneut die Anforderungen präzisiert, die an die Unterrichtung des Patienten zu stellen sind.

Für eine ausreichende Unterrichtung ist erforderlich:

1. eine kurze Charakterisierung des Inhalts wahlärztlicher Leistung, wobei zum Ausdruck kommt, dass hierdurch ohne Rücksicht auf Art und schwere der Erkrankung die persönliche Behandlung durch die liquidationsberechtigten Ärzte/Zahn-

ärzte sichergestellt werden soll, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass der Patient auch ohne Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte enthält;



Katri Helena Lyck  
Rechtsanwältin

2. eine kurze Erläuterung der Preisermittlung für ärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. für Zahnärzte (GOZ). Dies umfasst die Erläuterung der Leistungsbeschreibung anhand der Nummern des Gebührenverzeichnisses, der Bedeutung von Punktzahl und Punktwert, sowie der Möglichkeit, den Gebührensatz je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand zu erhöhen, sowie einen Hinweis auf Gebührenminderung nach § 6a der GOÄ.
3. ein Hinweis darauf, dass sich bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen die Vereinbarungen zwingend auf alle an der Behandlung der Patienten beteiligten Ärzte/ Zahnärzte erstreckt.
4. und ein Hinweis darauf, dass die GOÄ/GOZ eingesehen werden kann; die ungefragte Vorlage dieser Gesetzestexte scheint demgegenüber entbehrlich, da diesen für sich genommen kein besonderer Informationswert zukommt. Der durchschnittliche Wahlleistungspatient ist auch nicht annähernd in der Lage, sich selbst anhand des Studiums dieser umfangreichen komplizierten Regelwerke einen Überblick über die Höhe der auf ihn zukommenden Arzt-

kosten zu verschaffen.

Bei Einhaltung dieser Kriterien genügt der Zahnarzt den Anforderungen an eine ausreichende Unterrichtung mit der Folge, dass die Wahlleistungsvereinbarung wirksam ist und die erbrachte Wahlleistung in Re-

chnung gestellt werden kann.

Im konkreten Fall verneinte der BGH mangels unzureichender Unterrichtung die Wirksamkeit der Wahlleistungsvereinbarung, wies den Anspruch der Patientin auf Rückzahlung dennoch wegen des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung zurück. Denn die Patientin hatte in dem Fall ungeachtet der unwirksamen Wahlleistungsvereinbarung über einen Zeitraum von über zwei Jahren die Leistungen abgerufen. Diese waren von dem betreffenden Arzt beanstandungsfrei erbracht und von der Klägerin anstandslos gezahlt worden. Nach Abschluss der Behandlung forderte die Klägerin aufgrund der unwirksamen Wahlleistungsvereinbarung die privat gezahlten Beträge in Höhe von über € 20.000,- für die Behandlung zurück.

Der BGH wies darauf hin, dass es zwar keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Inhalts gebe, dass derjenige, der die Vorteile einer unwirksamen Vereinbarung endgültig genossen hat, die von ihm erbrachte Gegenleistung, d.h. die Zahlungen, nicht zurückfordern kann. Vielmehr habe jedes Mal eine einzelfallbezogene tatrichterliche Würdigung zu erfolgen.

Diese ergab nach Ansicht des BGH im vorliegenden Fall, dass die Patientin durch ihre anstandslose

Zahlung über den längeren Zeitraum daran mitgewirkt hatte, dass der Eindruck entstehen musste, sie werde sich im Nachhinein nicht darauf berufen, dass es an der rechtlichen Grundlage für die Leistungen fehlt.

Dieser Einwand gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine einmalige Leistung des Zahnarztes gehandelt hat. In dem Fall führt eine unwirksame Wahlleistungsvereinbarung stets zu einem Rückforderungsanspruch des betreffenden Patienten.

**Fazit:** Die vorliegenden Ausführungen machen deutlich, dass es für den Zahnarzt zunehmend wichtiger wird, sich mit den rechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen, um nicht Gefahr zu laufen, etwaige Ansprüche aufgrund von kleinen Fehlern zu verlieren. Wer einen nicht unerheblichen Teil seines Umsatzes über Wahlleistungsvereinbarungen erwirtschaftet, sollte sicherstellen, dass er bei der erforderlichen Unterrichtung die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien einhält.

Denn bei einem Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht ist die Wahlleistungsvereinbarung unwirksam mit der Folge, dass für die Honorarforderung des Arztes keine rechtliche Grundlage besteht. Nur ausnahmsweise, wenn die Patientin ungeachtet dessen über einen längeren Zeitraum die Rechnungen bezahlt, kann jeweils nach einer Würdigung im Einzelfall der Rückforderung der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden. Hierauf sollte sich der Zahnarzt jedoch keinesfalls verlassen, da stets eine Würdigung im Einzelfall erfolgt, die auch zu einem anderen Ergebnis führen kann.

**Katri Helena Lyck**  
Rechtsanwältin

[www.medizinanwaelte.de](http://www.medizinanwaelte.de)

# Der ZBV Oberbayern ist zertifiziert

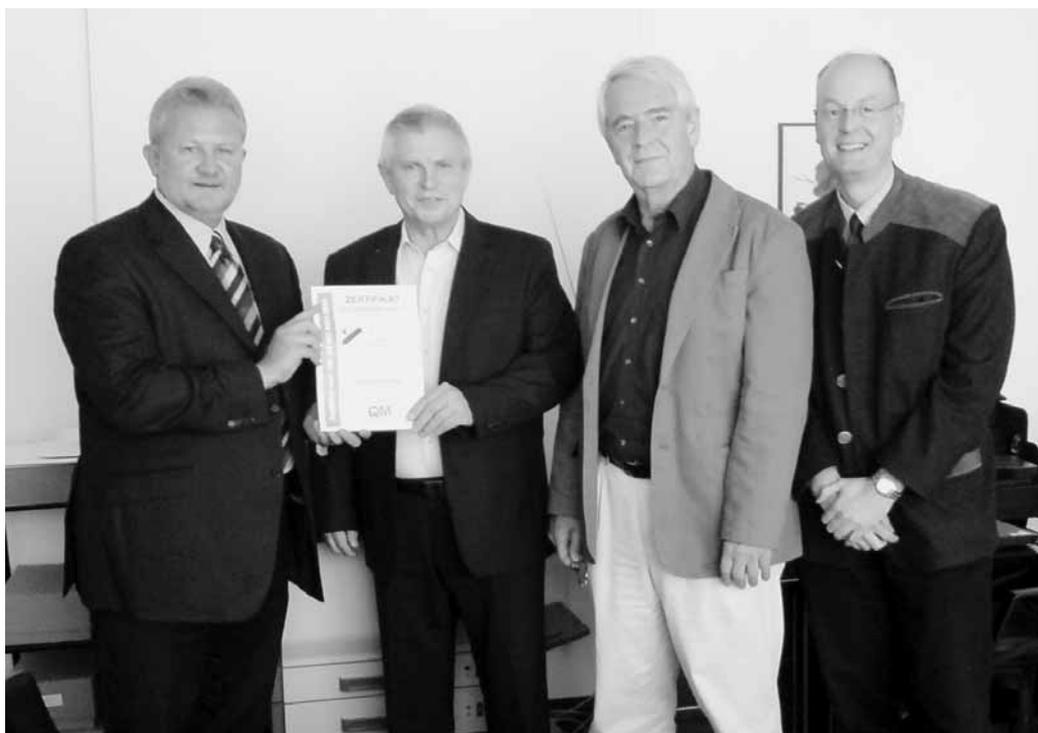
Lange hat es nicht gedauert, aber es war um so intensiver, die Analyse des ZBV und die Vorbereitung des Handbuchs, in dem das schriftlich fixiert ist, was im ZBV abläuft und geschieht.

Doch beginnen wir am Anfang. Nach einer Vorstellung der Vorteile des Qualitätsmanagements durch Prof. Klaus Jamin und Herrn Nowak war der geschäftsführende Vorstand davon überzeugt, dass es in jedem Unternehmen und in jedem Verband Verbesserungspotenzial gibt. Dieses Potenzial besteht nicht darin alles umzuorganisieren, sondern darin, vorhandene Vorgänge, Arbeitsabläufe und Tätigkeiten geordnet darzustellen, Verantwortungen noch genauer zu definieren und all das zu protokollieren und zu systematisieren, was an Arbeitsabläufen anfällt.

Die Wirtschaftsstudentin Silke Luffy war es, die das Handbuch im Auftrag des IQM e. V. nach vielen Gesprächen im Hause des ZBV und regem Mailwechsel mit dem QM-Beauftragten des ZBV, Dr. Eberhard Siegle, zusammenstellte. Sie hat Qualitätsmanagement an der Fachhochschule München gelernt (ISO 9001: 2000) und wurde von Professor Jamin und Herrn Nowak, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, Frau Fies, Frau Kreis, Frau Partsch und Herr Steiner und den Vorstandsmitgliedern bei allen Fragen unterstützt.

Keine Mühe machte die von den Normen geforderte Mitgliederbefragung; nach einer repräsentativen Befragung nach dem Zufallsprinzip kamen über 300 Antworten zusammen, die in der Auswertung fast ausschließlich positive Hinweise gaben.

Das Audit, d.h. die Überprüfung der Zertifizierung muss von einer externen, nicht beteiligten Person, durchgeführt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Der neutrale Auditor Klaus Peter Wagner hatte sich gut vorbereitet, das Handbuch sehr genau durchgelesen und war auch bei einigen



Von links: K.-P. Wagner, Dr. K. Kocher, Prof. K. Jamin, C. Nowak

Gesprächen mit dem Vorstand und den Mitarbeitern beobachtend dabei. Nach dem Zufallsverfahren befragte er mit einer Checkliste, die er aus dem vorhandenen Handbuch erarbeitet hatte, die Mitarbeiter, sowie den ersten Vorsitzenden Dr. Klaus Kocher und den QM-Beauftragten Dr. Eberhard Siegle und ließ sich Räume, Ablagen, Aktenordner, Karteien sowie Einsatzpläne zeigen. Das Team des ZBV Oberbayern blieb ihm keine Antwort schuldig. Natürlich gibt es immer etwas zu kritisieren, aber es handelte sich im Wesentlichen um zusätzliche Verbesserungsvorschläge, die dem ZBV die Arbeit erleichtern können.

Am 11. 7. 2007 um 15:00 Uhr durften dann auch die Beteiligten aufatmen, denn dem ersten Vorsitzenden des ZBV Oberbayern Dr. Klaus Kocher wurde das Zertifikat feierlich überreicht.

Es ist übrigens meines Wissens nach der erste ärztliche oder zahnärztliche Verband in Deutschland, der zertifiziert ist. Wenn der Gesetzgeber schon vorsieht, dass Zahnarztpraxen ein Qualitätsmanagementsystem

vorhalten müssen, sollte dies natürlich auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechts der Zahnärzte gelten. Letztlich ist es das Ziel, die Qualität der Arbeit des ZBV Oberbayern im wohlverstandenen Interesse der „Zwangsmitglieder“ des ZBV Oberbayern zu verbessern. Dies sollte auch Messlatte für andere zahnärztliche Körperschaften sein.

mitglieder“ des ZBV Oberbayern zu verbessern. Dies sollte auch Messlatte für andere zahnärztliche Körperschaften sein.

Klaus Jamin

Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2000

## ZERTIFIKAT

**Das Institut für Organisationsberatung, Prozessberatung und Zertifizierung integrierter Qualitätsmanagementsysteme**

bescheinigt, dass der

	<p><b>Zahnärztlicher Bezirksverband ZBV-Oberbayern</b></p> <p><b>Elly-Staegmeyr Straße 15 80999 München</b></p>
---	---

für den Geltungsbereich  
Gesamtes Unternehmen   
Bereich: \_\_\_\_\_

ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt hat und anwendet.

Durch den Auditbericht Nr. 2007-0003 wurde der  
Nachweis erbracht, dass die Forderungen der

### DIN EN ISO 9001:2000

erfüllt sind. Diese Zertifizierung ist gültig bis 11.07.2010

Zertifikat-Registrierenummer 2007/0003

München, den 11.07.2007

*Klaus P. Wagner*  
IQM-Auditor

**www.qm-germany.de**

*C. Nowak*  
ZBV

IQM Verein für Organisationsberatung, Prozessberatung und Zertifizierung integrierter Qualitätsmanagementsysteme  
im Mittelstand e.V. (IQM e.V.) - c/o Prof. Dr. Klaus Jamin - Ernst-von-Sieing-Str. 12a - 80997 München

## Warum der ZBV Oberbayern seinen Mitgliedern ein leicht handhabbares QM-System „anbietet“

In vielen Gesprächen mit Kollegen hat der Vorstand des ZBV Oberbayern die Erfahrung gemacht, dass zwar sehr viele Qualitätsmanagementsysteme angeboten werden, diese aber entweder nicht praktikabel oder aber in Preis und Aufwand unangemessen hoch sind.

### Welche Systeme gibt es am Markt?

Einige Landes Zahnärztekammern haben eine umfangreiche Dokumentation - die BLZK mit mehr als 1600 Seiten - erstellt, die jeder Berechtigte aufrufen, ausdrucken und abheften kann. Eine Bearbeitung der meist in PDF-Form abgelegten Dateien ist leider nur handschriftlich oder durch abtippen möglich; das Anpassen an die individuelle Praxisstruktur - das Wichtigste jedes QM-Systems - ist erheblich erschwert. Nichtsdestotrotz haben sich die Kammern aber etwas dabei gedacht, als sie diese Mammutarbeit von Standespolitikern und angestellten Mitarbeitern durchführen ließen. Das Gerüst ist mit wenigen Ausnahmen aktuell und darf eigentlich gar nicht unbeachtet im Internet eingestellt sein.

Verschiedene Anbieter haben ein komplettes QM-Handbuch auf CD-ROM gepresst, die Praxis-Daten werden nur noch eingegeben und schon ist das Praxishandbuch fertig. Dass ein solches Werk natürlich nur für das Bücherregal geeignet ist, weder irgendwelche Normen erfüllt, noch eine Praxis wirklich voranbringen kann, ist nebensächlich.

Anbieter, die oft schon lange tätig sind und die sehr viel Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen haben, bringen viel Leistung für viel Geld. Sie schicken Profis in die Praxen, ermitteln Schwachstellen, zeigen Verbesserungsmöglichkeiten auf und wenn diese erfüllt werden, wird eine wunderschöne Urkunde - das so genannte Zertifikat - an die Wand gehängt. Alle drei Jahre erfolgt ein Reaudit und die Urkunde wird erneuert. Dass man damit viel Geld verdienen kann, zeigt die Tatsache, dass immer mehr Anbieter dazukommen und sich für ihre Tätigkeit jährlich fünfstelligen Eurobeträge bezahlen lassen. Ein weiterer Nachteil ist, dass ein solches QM-System nur dann von Vorteil für die Praxis ist, wenn es gelebt wird, d.h. Praxisinhaber und alle Mitarbeiter sich damit identifizieren und alle möglichen Reserven eigenständig herausarbeiten und umsetzen; ein schwieriges und zeitraubendes Unterfangen.

Jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt kann sich doch nun aussuchen, was sie/er haben möchte.

### Warum „bietet“ der ZBV Oberbayern jetzt „ein eigenes System“ an?

Dem ZBV Oberbayern ist es gleichgültig, wie viele Zertifikate Sie an der Wand hängen haben, solange es die Berufsordnung nicht tangiert. Der ZBV Oberbayern ist auch vollkommen davon überzeugt, dass alle Praxen seiner Mitglieder

entsprechend den individuellen Umständen eine hohe Qualität aufweisen. Hierfür verantwortlich ist kein QM-System und kein externer Dienstleister, sondern immer der Praxisinhaber selbst. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar!

Der ZBV Oberbayern versucht die Vorteile der einzelnen QM-Systeme für seine Mitglieder zu erschließen, ohne die ganzen Nachteile mit in Kauf nehmen zu müssen. In Zusammenarbeit mit Professoren der Fachhochschule München wurde ein QM-System erarbeitet, das sowohl der DIN-Norm ISO 9001: 2000 entspricht, als auch die Belange einer Zahnarztpraxis berücksichtigt. Es war für den Vorstand des ZBV Oberbayern nicht einfach, den Wissenschaftlern klarzumachen, dass eine DIN-Norm für die Herstellung eines Werkstücks genial ist, aber für eine individuelle Praxisführung nicht unbedingt hilfreich ist. Einzelne Arbeitsabläufe können sicher normiert werden - dies ist auch bei Wiederholungen sehr hilfreich - aber unser Patient ist halt kein Einheitspatient, der Zahn 36 von Frau Meier ist nicht vergleichbar mit dem Zahn 36 von Herrn Müller und die Parodontitis von Herrn Müller hat eine andere Ursache, nimmt einen anderen Verlauf und wird auch ganz anders enden, als die von Frau Meier. Jede Normierung, die auch hier von Seiten der Kostenträger unter tatkräftiger Mithilfe von Zahnärzten versucht wird, reduziert vielleicht die Kosten, verhindert aber oft die

erforderliche Behandlung für einen der beiden Patienten.

Unter Benutzung vorhandener Systeme soll dem freiberuflich tätigen Zahnarzt jegliche Freiheit gelassen werden. Er kann tun und lassen, was er will. Er kann nur eine Basisveranstaltung buchen, die Daten selbst zusammentragen oder durch einen Studenten/Assistenten sammeln lassen, er kann das Handbuch selbst erstellen oder erstellen lassen oder sich alles merken, er kann das Handbuch durch einen Profi überarbeiten lassen oder ungelesen in den Bücherschrank stellen. Wer Spaß an Zertifikaten hat, kann sich nach dem Standard des ZBV Oberbayern und/oder nach der DIN-Norm von irgendeinem Zertifizierung-Institut, einem Kollegen oder irgendjemandem überprüfen lassen. Natürlich kann er auch alles bleiben lassen - dem ZBV Oberbayern ist jede Lösung recht. Der Vorstand des ZBV Oberbayern stellt Möglichkeiten zur Verfügung, die angenommen werden können, aber nicht müssen.

Dass der Vorstoß des ZBV Oberbayern eine gewisse Hysterie auslöst, haben wir erwartet. Dass zum Schluss in erster Linie Unkenntnis und Neid als Grund für manche Ablehnung übrig bleiben, freut uns. Der ZBV Oberbayern und sein Vorstand ist in erster Linie seinen Mitgliedern verpflichtet; daran richtet sich sein ganzes Handeln aus - zum Wohle seiner Mitglieder.

**Dr. Eberhard Siegle**  
QM-Referent  
des ZBV Oberbayern

## Castellini Gerätetechnik

**Haben Sie ein Problem?  
Wir finden die Lösung!!**

**Duo Med e.K.** Autorisierter  
Castellini-Händler

Vertrieb/Service/Wartung von zahnmedizinischen Geräten  
Praxismodernisierung, Reparaturen, Ankauf/Verkauf v. Gebrauchtgeräten,  
Praxisverwertung, Praxisvermittlung

Karlstraße 28 • 82377 Penzberg  
Telefon 0 88 56 - 8 03 27 66 • Mail: info@duo-med.de



## „Bayerische Tabelle“ 2007

Die Bayerische Tabelle (BLZK und ABZeG) erleichtert Ihnen seit 2005 die rasche Orientierung über die Vergütung zahnärztlicher Leistungen. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist seit ihrer Einführung 1988 unverändert geblieben - die Honorierung ist auf dem Stand von vor 20 Jahren eingefroren. Für vertragszahnärztliche Tätigkeit gab es in den meisten Jahren Punktwert-Steigerungen in homöopathischer Dosierung. Dabei geht die Schere zwischen Praxiskosten und Honorar immer weiter auseinander. Die Bayerische Tabelle zeigt sehr anschaulich, dass Zahnärzte bei vielen

Leistungen den 3,5-fachen Steigerungssatz verlangen müssen, um für vergleichbare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen im Bema bezahlen. Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären in Zahnarztpraxen inzwischen oft die Privatpatienten, bei denen die GOZ Anwendung findet, „Patienten zweiter Klasse“. Anders sieht es in der Arztpraxis aus. Hier ist der 2,3-fache GOÄ-Satz durchgängig mehr „wert“ als der EBM und liegt für zahnärztliche Leistungen deutlich höher als die Bema-Werte.

Das Bundesgesundheitsministerium arbeitet derzeit an der Novellierung der GOZ. Es steht zu befürchten, dass das Vorhaben eine Angleichung an den Bema sein wird, die sog. „Bematisierung“ der GOZ. Dem gegenüber hat die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer Ende Januar 2007 die Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ) verabschiedet. Zum ersten Mal beschreiben die Zahnärzte selbst fachlich und wirtschaftlich auf transparente Weise ihre Leistungen. Die Zahnärzte selbst müssen dafür sorgen, dass die HOZ in der Praxis „gelebt“ wird. Die HOZ kann bereits heute innerhalb der GOZ eine Kalkulati-

onsgrundlage sein für Leistungen nach § 2 und § 6 GOZ. Ermitteln Sie, ggf. mit Ihrem Steuerberater, Ihren eigenen individuellen Honorarsatz pro Praxisminute. Damit lässt sich Zahnmedizin nach State-of-the-Art mit angemessenen Honoraren anbieten. Für Ihren Praxisalltag bietet die Bayerische Tabelle 2007 eine schnelle Orientierung und soll Sie auf die Notwendigkeit der Beschäftigung mit Abrechnung und Honorierung hinweisen.

**ZA Christian Berger**  
Vizepräsident der BLZK

## Standard-Tarif ab 1. Juli 2007 – Worum geht es?

Seit 1. Juli 2007 gelten für den bereits bestehenden Standard-Tarif neue Regeln. Auch wenn bisher nicht viele Versicherte in diesen Tarif gewechselt sind, muss man davon ausgehen, dass seine Bedeutung und die Zahl der so versicherten Patienten in der Praxis zunehmen werden. Grund genug für jeden Zahnarzt, sich mit den Einzelheiten und Konditionen des Standardtarifs vertraut zu machen.

### Kreis der Versicherten

Personen, die nicht dem GKV-System zuzuordnen sind, aber bislang ohne Krankenversicherungsschutz waren, unterliegen jetzt einer Versicherungspflicht. Sie können sich ohne Gesundheitsprüfung und ohne Risikozuschläge in einer privaten Krankenversicherung ihrer Wahl im Standardtarif versichern. Die PKVen haben hierbei die Verpflichtung zur Aufnahme (= Kontrahierungszwang) dieser Personen. Die tarifliche Prämie darf den Höchstbeitrag der GKV nicht überschreiten. Kann der Versicherte die Prämie nicht zahlen, hat er

Anspruch auf eine Reduktion um die Hälfte. Die Anzahl der Versicherten im Standardtarif wird aufgrund der gesetzlich verordneten Versicherungspflicht für alle Personen vermutlich steigen. Damit wird die Bedeutung dieser Versichertengruppe in den Zahnarztpraxen zunehmen. Die Versicherten im Standardtarif werden zum 1.1.2009 in den bereits gesetzlich beschlossenen PKV-Basistarif überführt werden.

### Inhalte des Standardtarifs

- Die Art der Leistungen muss denen der zahnärztlichen Behandlungen in der GKV entsprechen.
- Der Umfang der Leistungen ist wie in der GKV durch die Maßgaben „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ eingeschränkt, und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Die Höhe der Vergütung ist auf das Zweifache des Einzelsatzes der Gebührenordnung für Zahnärzte begrenzt.
- Der Leistungskatalog des Standardtarifs muss mit dem BEMA

der GKV "vergleichbar" sein - nicht jedoch identisch.

### Behandlungspflicht?

Bei den bisherigen Standardtarif-Versicherten, deren Erstattung sich auf das 1,7fache des GOZ-Einzelsatzes beschränkte, gab es keine Behandlungsverpflichtung - ausgenommen Schmerz- und Notfälle. Aus Gründen der unzureichenden Honorierung in diesem Tarif und aus grundsätzlichen Erwägungen haben viele Zahnärzte die Behandlung zu solchen Bedingungen abgelehnt.

Der Gesetzgeber hat deshalb im GKV-WSG mit der Einführung des § 75 Abs. 3a die KZVen zur Sicherstellung der Behandlung von Standardtarif-Versicherten und später den Basistarif-Versicherten verpflichtet. Hierbei ist die Frage zu stellen, inwieweit eine solche gesetzliche Verpflichtung der Körperschaft KZV Durchgriffs-Konsequenz auf den einzelnen Vertragszahnarzt hat. Der Vertragszahnarzt hat sich mit der Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung nur insoweit verpflichtet,

dass er die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zu den von der KZV mitgeteilten Bedingungen behandelt.

Der Versicherte im Standardtarif/Basistarif ist jedoch weiterhin Privatpatient. Aus unserer Sicht muss es deshalb bezweifelt werden, ob ein Vertragszahnarzt via „Sicherstellungsauftrag der KZV“ verpflichtet werden kann, Standardtarif-Versicherte - ausgenommen bei Schmerz- und Notfallbehandlungen - zu behandeln. Im Hinblick auf den künftigen Basistarif ist dieser Punkt von grundsätzlicher Bedeutung. Deshalb werden wir ein externes sozial- und verfassungsrechtliches Gutachten zu dieser Fragestellung einholen. Der Bundesminister für Justiz hat hierzu in einem Schreiben festgestellt, dass die unmittelbare Verpflichtung zur Sicherstellung der Behandlung nur die KZVen betreffe, der einzelne Zahnarzt die Behandlung aber durchaus ablehnen könne zum Beispiel wegen Unzumutbarkeit oder Überlastung. Darüber hinaus kann grundsätzlich eine Behandlung abgelehnt werden, wenn die Grenzen des eigenen

fachlichen Könnens überschritten werden oder wenn eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Zahnarzt und Patient vorliegt.

### Liquidation

Die Regelungen zum Standardtarif/Basistarif sehen eine Begrenzung der Liquidation auf GOZ-Faktor 2,0 vor. Diese Limitierung auf ein Honorar-Niveau, das für

viele Leistungen unter den Sozial-Sätzen der GKV liegt, kann jedoch nur für diejenigen Leistungen gelten, die mit dem GKV-Leistungskatalog „vergleichbar“ sind. Welche Leistungen das im Einzelnen sind, steht zum heutigen Zeitpunkt nicht dezidiert fest. Leistungen, die über den GKV-Katalog hinausgehen, können also weiterhin frei nach den Maßgaben der GOZ liquidiert werden. Im Zahnersatz-Bereich wird das für alle Leistungen gelten, die über die Regelversorgung hinausgehen. Darüber hinaus hat der Zahnarzt in jedem Einzelfall - wie beim GKV-Versicherten - zu prüfen, ob die geplante oder erbrachte Leistung dem Wirtschaftlichkeitsgebot der GKV entsprechen würde. Ergeben sich hierbei Aspekte, die ein Überschreiten dieses Rahmens begründen, entfällt die Verpflichtung, sich der Honorar-Limitierung zu unterwerfen.

### Privatzahnärzte

Zahnärzte, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligt sind haben - ausgenommen bei Not- und Schmerzfällen - keinerlei Behandlungspflicht, da sie den sozialversicherungsrechtlichen Regularien des SGB V nicht unterliegen. Sofern ein Privatzahnarzt gleichwohl einen Standardtarif-Versicherten behandelt, so gilt für ihn - rein formal - weiterhin die Regelung des § 5a GOZ, wonach der Steigerungssatz auf GOZ 1,7 beschränkt ist. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese Regelung angesichts der Neuregelung des Standardtarifs überhaupt noch weiter Bestand haben kann. Auch in der Gesetzesbegründung ist vermerkt, diese Regelung habe sich nicht bewährt.

### Informieren Sie Ihre Privatpatienten!

Insgesamt halten wir es für erforderlich, dass Privatversicherte und Beihilfeberechtigte jetzt in den Praxen über die Auswirkungen des neuen Standardtarifes und des Basistarifes informiert werden. Für die Zahnarztpraxen haben wir ein entsprechendes Patienten-Merkblatt entwickelt. (Siehe unter [www.fvdz.de](http://www.fvdz.de)).

**Geschäftsführender  
Bundesvorstand des FVDZ  
vom 11.07.2007**

### Freie Gebührenvereinbarung?

Für Leistungen, die der Honorar-Limitierung GOZ 2,0 unterliegen, ist eine freie Gebührenvereinbarung mit dem Patienten nach den Maßgaben des § 2 Abs. 1 und 2 nicht möglich, weil das SGB-Recht über den GOZ-Regelungen steht. Gerade bei diesem Punkt zeigt sich die Wichtigkeit einer verbindlichen Klärung, ob bei Standardtarif-Versicherten eine Behandlungspflicht besteht oder nicht.



Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

## Das Dr. Stoltenberg Seminar

### Termine im Griff

**Systematisches Terminmanagement als Basis  
eines modernen Praxiskonzeptes**

Die Anmeldung ist die Organisationszentrale der Praxis. Hier wird entschieden, ob der Praxisalltag ruhig, zielorientiert und erfolgreich verläuft oder Stress und Ärger im Team und bei den Patienten vorprogrammiert sind. Die in diesem Seminar vermittelte logische und in jeder Praxis anwendbare Systematik bietet vorprogrammierte Lösungen, auch für unerwartete Schmerzpatienten und andere Termin-Katastrophen.

Als Basis einer systematischen Terminorganisation werden alle Aspekte eines **befundorientierten Behandlungskonzeptes** vorgestellt. Ein klares konsequentes System der Behandlungsplanung und Terminvergabe, das u.a. folgende Ziele realisiert.

#### Seminarinhalt:

- Schnelle Termine, gerade für umfangreiche Behandlungen
- Kurze Wartezeiten auf den Termin, beim Termin
- Schmerzpatienten, kein Problem!
- Umsatzplanung
- Termine für budgetfreie Leistungen
- Zeit für neue Patienten
- Zeit für Beratungen
- Stressfreie Behandlung
- Pünktlicher Feierabend
- Recall als wichtiges Steuerelement
- Zeit zum Einführen neuer Techniken
- Lösungen für das Kapazitätsproblem
- Modernes Zeitmanagement auch außerhalb der Praxis
- Praxistipps und Tricks

Die Umsetzung des vorgestellten Konzeptes bezieht das ganze Praxisteam ein, deshalb ist die Teilnahme von Mitarbeiterinnen unbedingt zu empfehlen!

**Referent:** Herr Dr. Wolfgang Stoltenberg, Bochum  
Seit 1980 in Bochum niedergelassen  
Seit 1989 Seminare zu den Themen: Praxisorganisation, Abrechnung, Minimalinvasive Therapien, Amalgam-Sanierung

**Termin:** Samstag, 20. Oktober 2007, 9.00 s.t. – 17.00 Uhr

**Ort:** mdf Meier Dental Fachhandel GmbH,  
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf

**Gebühr:** 290,- € pro Person, inkl. Bewirtung, zzgl. MwSt

**Fortbildungspunkte:** 3

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung...**

per Telefon unter: 0 80 31-72 28-110 oder -111, per Fax unter:  
0 80 31-72 28-102 oder per E-Mail: [rosenheim@mdf-im.net](mailto:rosenheim@mdf-im.net)

D-83101 Rohrdorf  
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14  
Tel. +49(0)8031-7228-0  
Fax +49(0)8031-7228-100  
[rosenheim@mdf-im.net](mailto:rosenheim@mdf-im.net)  
[www.mdf-im.net](http://www.mdf-im.net)

Unternehmen der  
**NWS**  
GRUPPE

D-81369 München  
Georg-Hallmaier-Str. 2  
Tel. +49(0)89-742801-10  
Fax +49(0)89-742801-30  
[muenchen@mdf-im.net](mailto:muenchen@mdf-im.net)  
[www.mdf-im.net](http://www.mdf-im.net)

**Anzeigenschluss für die  
Ausgabe 10  
Oktober 2007  
ist der 21. September 2007**

# Gerichte stärken Position der Zahnärztekammern beim Thema „Faktorengestaltung bei der Analogberechnung der Dentinadhäsiven Rekonstruktion“

## Klare Position der Zahnärztekammern zu Analogberechnungen

Die Faktorengestaltung bei Analogberechnung war für die Zahnärztekammern eigentlich gebührenrechtlich völlig klar.

Neue, nach dem 1. Januar 1988 aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte zahnärztliche Leistungen, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ als Analogleistung berechnet werden, müssen nicht gesondert vereinbart werden. Sie sind, nachdem sie als solche vom Zahnarzt individuell festgelegt worden sind, genauso zu behandeln, als ob sie in der GOZ enthaltene Leistungen wären (z.B. Veränderung des Multiplikators nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen, ggf. Begründungspflicht etc.). Heißt also, es gelten die Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ:

*„Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.“*

## Gutachten und BGH-Urteil bestätigen Analogposition „DAR“ als „normale GOZ-Leistung“

Fußend auf dem Urteil des OLG München (07.12.2004, Az. 25 U 5029/02) zur DAR („Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die sich der Senat zu eigen macht, sind der Aufwand und das Verfahren den adhäsiven (direkten) Inlays sehr ähnlich, so dass eine analoge Abrechnung nach Inlaypositionen GOZ 215-217 als gerechtfertigt angesehen werden muss, ebenso eine analoge Abrechnung nach GOZ 214.“) und dem BGH-Urteil vom 23.01.2003 (Az.: III ZR 161/02) zur DAR, hier Urteil LG Frankfurt (24.11.2004, Az.: 2-16 S 173/99) („Handelt es sich um eine analog berechenbare neue selbständige Leistung, ist die Honorierung über eine Nummer des Gebührenverzeichnis nach Kriterien des § 6 Abs. 2 GOZ vorzunehmen, die dann Grundlage für eine Anwendung des § 5 Abs. 2 GOZ ist.“) bleibt festzuhalten:

Die Gebühr für jede Analogposition ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ zu bestimmen. Dies gilt insofern auch für die Wahl des Steigerungsfaktors bei der Dentinadhäsiven Rekonstruktion. Die Festlegung des Steigerungsfaktors zwischen 1,0 und 3,5 erfolgt im Sinne des § 5 Abs. 2 GOZ nach billigem Ermessen des Zahnarztes, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs.1 GOZ.

## Manche Erstatte sehen Faktor 1,5 als angemessen bei der Analogberechnung der DAR an

Trotz der klaren vorgenannten Fakten sahen manche Erstatte (z.B. Beihilfestellen) bei der Analogberechnung der DAR den Stei-



Dr. Peter Klotz  
GOZ-Referent ZBV Oberbayern

gerungsfaktor 1,5 als angemessen oder „forderten“ wie die HUK

Coburg PKV ohne gebührenrechtlichen Hintergrund gar nach „Abtretung“ durch den Versicherten den darüber hinaus gehenden Betrag vom Zahnarzt ein.

## Gerichte bestätigen explizit Position der Zahnärztekammern

Das Verwaltungsgericht Darmstadt urteilte am 27. Oktober 2006 (Az.: 5 E 787/05) wie folgt: Es existieren keine Erlasse des Bundesfinanzministeriums oder der Bundesländer-Kommission Beihilfe, die eine Begrenzung der Analogberechnung der DAR auf den Faktor 1,5 vorsehen. Auch die GOZ liefert hierfür keine gesetzliche Grundlage. Das Gericht bestätigte die Analogberechnung der DAR im Faktor

P R A X I S . . .

www.ziegler-design.de

...AUCH IM  
DETAIL

**Friedrich Ziegler GmbH**  
Med. Möbel  
Am Weiherfeld 1  
94560 Offenberg/OT Neuhausen  
Tel.: 0991-99807-0  
Fax. 0991-99807-99

ZIEGLER

2,3 und verpflichtete die Beihilfe zur vollständigen Erstattung. Das Verwaltungsgericht Hannover kam nun mit Urteil vom 19. Dezember 2006 (Az: 13 A 6420/06)

zum gleichen Ergebnis: Die Analogberechnung der DAR mit Steigerungssatz 2,2 ist nicht zu beanstanden, auch wenn Beihilfestellen nur Steigerungssatz

1,5 für angemessen halten. Das Kriterium für die Liquidation des Zahnarztes ist alleinig die GOZ. „Denn inwieweit eine Rechnungsposition noch eine angemessene

Höhe hat, richtet sich nach § 5 Abs. 2 GOZ“.

**Dr. Peter Klotz,**  
GOZ-Referent ZBV Oberbayern

## „Ist eine Erhöhung des Steigerungssatzes aufgrund gestiegener Materialkosten unter dem Aspekt des BGH-Urteils vom 27.05.2004 möglich?“

Zunächst ist § 5 Abs.2 GOZ relevant:

„(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.“

Diese Vorschrift setzt voraus, dass bereits zum einfachen Gebührensatz eine einfache Behandlung betriebswirtschaftlich kostendeckend möglich wäre. Nur dann könnte wie vorgesehen zum 2,3fachen Mittelsatz bereits eine – an heutigen Maßstäben gemessene – durchschnittliche und zum 3,5fachen Satz auch eine anspruchsvollere Behandlung kostendeckend durchgeführt werden. Eine Gebührenvereinbarung für Behandlungen, die ein Honorar über dem 3,5-fachen Satz erfordern, könnte dann tatsächlich auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

Entgegen der im letzten Absatz unterstellten Prämisse spielen heute Steigerungssätze unterhalb des 2,3fachen Faktors in der Praxis aus folgenden Gründen und nicht nur aus rein betriebswirtschaftli-

chen Aspekten heraus meist keine Rolle mehr:

- veränderte Art und Weise der Leistungserbringung vieler Leistungen,
- vermehrtes Einfordern anspruchsvollerer Leistungen durch die Patienten,
- stark gestiegene Vorhaltekosten (z.B. Materialkosten) für zahnärztliche Leistungen.

Aus dem Urteil des BGH vom 27. Mai 2004 (III ZR 264/03) zur Berechnung von Materialkosten als Auslagenersatz ergibt sich allerdings Folgendes: Sind Materialien nach dem Gebührenverzeichnis der GOZ nicht berechnungsfähig, sind die Kosten hierfür, soweit nicht § 9 GOZ eingreift, nach Auffassung des BGH nach § 4 Absatz 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten. Die Ungleichbehandlung zwischen GOÄ und GOZ wird schon beim Vergleich zwischen GOZ 009 (Einfachsatz 3,37 Euro, Anästhesielösung als Materialkosten laut BGH nicht berechenbar) und GOÄ 490 (Einfachsatz 3,56 Euro; Anästhesielösung als Materialkosten zusätzlich nach § 10 GOÄ berechenbar) mehr als deutlich.

Die „Umstände bei der Ausführung“ von zahnärztlichen Leistungen haben sich seit 1987 ohne Zweifel dahingehend geändert, dass die Gesteungskosten zahnärztlicher Leistungen deutlich angestiegen sind und sich auch die Leistungen als solches in jeglicher Hinsicht intensiver darstellen und auch erbracht werden.

Auf der Bundesversammlung der

Bundeszahnärztekammer (BZÄK) im November 2006 in Erfurt kam es auf Antrag von Dr. Ulrich Rubehn konsequenterweise zu einer klaren Beschlussfassung:

„Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer ist der Auffassung, dass aufgrund des 18-jährigen Gebührenstillstands in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die im § 5 Abs. 2 GOZ genannten „Umstände bei der Ausführung“ sich infolge der Kostenentwicklung derart stark verändert haben, so dass auch dieses Kriterium bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen werden muss.“

Dieser Grundsatz muss unmittelbar Geltung erlangen, und zwar unabhängig von der Realisierung der seit Jahren angekündigten Novellierung der GOZ.

Begründung:

1. Ausweislich des Index für Dienstleistungskosten beim Statistischen Bundesamt haben sich die vom Zahnarzt zu tragenden Praxiskosten und der Sprechstundenbedarf seit 1988 um mehr als 50 Prozent nach oben entwickelt.

Eine Anpassung der Gebühren bzw. des GOZ-Punktwertes ist seit 1988 nicht erfolgt, obwohl die Bundesrats-Drucksache 276/87 zur Begründung der GOZ ausdrücklich ausweist, dass dem Punktwert die Funktion zukommt, Veränderungen im Preisgefüge auszugleichen und entsprechend angepasst werden müsse.

2. Das Zahnheilkunde-Gesetz weist der Gebührenordnung ausdrücklich die Funktion zu, einen Ausgleich der Interessen zwischen den Zahnärzten einerseits und den Zahlungspflichtigen andererseits herzustellen.

Diese Verpflichtung wird mit zunehmender Dauer des Gebührenstillstands sträflich vernachlässigt.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung zur Ablehnung einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde im Jahr 2001 ausdrücklich darauf hingewiesen, eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtgleichem Recht sei nicht erkennbar, solange die Zahnärzte von den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen die Gebührenordnung gebe, keinen Gebrauch machten.

Dieser Aufforderung gilt es, nun intensiver als bisher nachzukommen.

4. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom Mai 2004 den Zahnärzten verwehrt, Materialkosten zu berechnen, die mit der einmaligen Anwendung am Patienten verbraucht sind und sie damit den Ärzten gegenüber benachteiligt. Damit schlägt die Kostenentwicklung für die Praxismaterialien besonders hart auf die Honorar-Kalkulation durch.

5. Die anstehende Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte bzw. 18,75 % geht bei fehlender Vorsteuer-Abzugsmöglichkeit voll zu Lasten des zahnärztlichen Honorars, ohne das irgendein Ausgleich vorgesehen ist.

6. Die mit den verschärften Hygiene-Bedingungen erheblich steigenden Anforderungen an den Aufwand in der Zahnarztpraxis mit verstärktem Einsatz von Einmal-Artikeln müssen sich zwingend in der Honorargestaltung widerspiegeln.“

Damit bestätigt die BZÄK in deutlicher Art und Weise, dass auch die Kostenaspekte in die Gebührenbe-

messung einfließen müssen, um Zahnmedizin „state of the art“ anbieten zu können. Bei der Begründung für Steigerungsfaktoren größer 2,3fach wird also zukünftig sicherlich auch die zusätzliche Begründung „Erheblicher Materialaufwand mit Kostensteigerung seit 1988“ in hofentlich vielen Fällen zu lesen sein. Natürlich werden sich Kostenerstatter gegen diese zusätzliche

Begründung wehren. Der Zahnarzt hat also die Alternative, sein adäquates Honorar wie auch die Gründe der Bemessung der Gebühren zu verteidigen, „klein bei zu geben“ oder den Kostenanstieg für „Patient und Versicherung“ aus eigener Tasche zu bezahlen. Das Liefern „schlechterer Qualität“ aufgrund vorgeblich zu niedriger Honorierung verbietet sich per se.

Es verbleibt die Conclusio: Ordentliche Zahnheilkunde und ordentliche Honorierung sind untrennbare „siamesische Zwillinge“.

**Dr. Peter Klotz,**  
GOZ-Referent ZBV Oberbayern

## Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

### Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

**1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz,**  
Ref.: Dr. Klaus Kocher:

EUR 50,00 (inkl. Skript)

#### Kurs 111

Fr. 19.10.07, 18:00 – 21:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock

#### Kurs 112

Mo. 19.11.07, 20:00 – 23:00 Uhr

Ort:  
Gasthof/Hotel Höhensteiger,  
Westendorferstr. 101,  
83024 Rosenheim

#### Kurs 113

Fr. 28.11.07, 18:00 – 21:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock

**2) Arbeitsrecht in der Zahnarztpraxis,**

Ref.: Frau Ottmann-Kolbe

EUR 50,00 (inkl. Verpflegung)

#### Kurs 180

Mi. 17.10.07, 20:00 bis 22:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

#### Kurs 181

Mi. 05.12.07, 20:00 bis 22:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

### Seminare für zahnärztliches Personal:

**1) Prophylaxe Basiskurs,**  
Ref.: Ulrike Wiedenmann  
(ZMF, DH):

EUR 550,00 (inkl. Verpflegung)

#### Kurs 132

Mi. – Sa. 07.11. – 10.11.07,  
Sa 24.11.07

Ort:  
DAA/Dt. Angestellten Akademie,  
Stadtmitte, am Stadttheater,  
Mauthstr. 8, 85049 Ingolstadt

Mi. – Do. 22.11. – 23.11.07

(Praktischer Teil)

Ort:  
eazf, Fallstr. 34, 81369 München

#### Kurs 133 – ausgebucht –

Fr. – Sa. 14.09. – 15.09.07,

Fr. – Sa. 21.09. – 22.09.07,

Sa. 06.10.07

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Mo. – Di. 01.10. – 02.10.07

(Praktischer Teil)

Ort:  
eazf, Fallstr. 34, 81369 München

#### Kurs 130

Di. – Fr. 15.01. – 18.01.08,

Fr. 01.02.08

Ort:  
Meier Dental Fachhandel,  
Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14,  
83101 Rohrdorf

Mi. / Do. 30.01. / 31.01.08

(Praktischer Teil)

Ort:  
eazf, Fallstr. 34, 81369 München

#### Kurs 131

Fr. – Sa. 28.03. – 29.03.08

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Di. / Mi. 29.04. / 30.04.08

(Praktischer Teil)

Ort:  
eazf, Fallstr. 34, 81369 München

**2) Kurs Prothetische Assistenz,**  
Ref.: ZÄ Manuela Gumbrecht:

EUR 400,00 (inkl. Verpflegung)

#### Kurs 141

Do. – Fr. 22.11. – 23.11.07

(Theoretischer Teil)

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Mo. – Mi. 26.11. – 28.11.07

(Praktischer Teil mit Prüfung)

Ort:  
eazf, Fallstr. 34, 81369 München

**3) Röntgenkurs für zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung, die im diesjährigen bzw. vergangenen Kalenderjahr die Röntgenprüfung nicht bestanden haben,**  
Ref.: Dr. Klaus Kocher:

EUR 130,00 (inkl. Verpflegung)

#### Kurs 163

Sa. 01.12.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

**4) 3-Tages-Röntgenkurs (20 Std.) für Zahnarzthelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung,**

Ref.: Dr. Klaus Kocher:

EUR 290,00 (inkl. Verpflegung)

#### Kurs 171

Fr./Sa./Fr. 09. / 10. / 16.11.07,  
jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

**5) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,**

Ref.: Dr. Klaus Kocher:

EUR 30,00 (inkl. Skript)

#### Kurs 192

Fr. 05.10.07, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,

München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Kurs 193

Di. 13.11.07, 20:00 bis 22:00 Uhr

Ort:  
Minotel Euringer Gasthof,  
Manchinger Str. 29,  
85077 Manching/Oberstimm

Kurs 194

Mo. 26.11.07, 20:00 bis 22:00 Uhr

Ort:  
Gasthof/Hotel Höhensteiger,  
Westerndorferstr. 101,  
83024 Rosenheim

Kurs 195

Fr. 14.12.07, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

**6) Ausbildungsbegleitende  
Seminare des ZBV Oberbayern,  
Titel: „KONS – BASICS“**

**Ref.: Dr. Tina Killian, Christine  
Kürzinger:**

EUR 30,00

Kurs 217

Mi. 19.09.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
München-Allach,  
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Kurs 218

Mo. 24.09.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
Gasthof Schnitzelbaumer,  
Taubenmarkt 11 – 13,  
83278 Traunstein

Kurs 219

Mo. 08.10.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
Deutsche Angestellten-Akademie,  
Mauthstr. 8, 85049 Ingolstadt

Kurs 220

Mo. 15.10.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
Gasthof/Hotel Höhensteiger,  
Westerndorferstr. 101,  
83024 Rosenheim

Kurs 221

Mo. 24.10.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld,  
Seminarraum S5, Fürstenfeld 12,  
82256 Fürstenfeldbruck

Kurs 222

Mi. 07.11.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
Gasthof Hipp „Zur alten Post“,  
Westerndorfer Str. 15,  
86928 Hofstetten

Kurs 223

Mo. 12.11.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort:  
Staatl. Berufsschule  
Bad Tölz/Wolfratshausen,  
Gudrunstr. 2, 83646 Bad Tölz

**Alle Seminare können online  
unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de)  
unter der Rubrik „Fortbildung“  
gebucht werden. Hier finden  
Sie auch detaillierte Erläute-  
rungen zu den jeweiligen  
Seminaren.**

**Darüber hinausgehende  
Informationen zur verbindli-  
chen Kursanmeldung erhalten  
Sie bei Frau Astrid Partsch,  
Forstweg 5, 82140 Olching  
(Tel.: 0 81 42/50 67 70;  
Fax 0 81 42-50 67 65;  
[apartsch@zbvobb.de](mailto:apartsch@zbvobb.de))**

## Ausbildungsbegleitende Seminare Teil 6 „KONS – BASICS“

8-stündiger Kompaktkurs zur  
Erarbeitung der modernen fach-  
kundlichen Aspekte und der Ver-  
waltung und Abrechnung in:

- Untersuchungsleistungen
- Füllungstherapien

- Röntgenleistungen
- Endodontologie

**Fachkunde**

(Dr. Tina Killian, München)

**Verwaltung und Abrechnung  
(BEMA und GOZ/GOÄ)**

(Christine Kürzinger, Germering)

⇨ Für **Auszubildende**

(2. + 3. Ausbildungsjahr)

⇨ Als **Wiederholungsseminar**

für bereits berufstätige ZAH's  
und ZFA's

Bitte beachten Sie, dass der Ver-  
zehr von mitgebrachten Speisen  
und Getränken untersagt ist,  
sofern die Seminare in Gaststät-  
ten stattfinden.

## Arbeitsrecht in der Zahnarztpraxis

**Referentin:**

Rechtsanwältin  
Susanne Ottmann-Kolbe,  
BLZK Abteilung Recht

**Kurstermine:**

Mittwoch, den 17.10.07  
Mittwoch, den 05.12.07

**Kursdauer:**

von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

**Kursort:**

ZBV Oberbayern,  
Elly-Staegmeyer-Str. 15,  
80999 München

**Kosten:**

50,- EUR  
(inkl. Tagungsbetreuung)

**Teilnehmer:**

max. 39

**Kurzinhalt des Seminars:**

- **Einstellung einer Helferin**  
Fragerecht im Vorstellungsges-  
präch
- **Allgemeines Gleichbehand-  
lungsgesetz (AGG)**  
Überblick  
Arbeitgeber als Adressat des  
AGG
- **Der Arbeitsvertrag**
- **Das Kündigungsschutzgesetz**
- **Die Abmahnung**
- **Die fristlose, außerordentli-  
che Kündigung**

Kündigungsgründe

- **Das Arbeitszeugnis**  
einfaches Zeugnis /  
qualifiziertes Zeugnis  
Zeugnissprache
- **Entgeltfortzahlung im  
Krankheitsfall**
- **Schwangerschaft**  
Beschäftigungsverbot  
Mutterschutz  
Elternzeit
- **Sonderzuwendungen**  
Rückzahlungsvorbehalt
- **Auszubildende**

Der Vortrag dauert ca. 60 Minu-  
ten.

Anschließend steht Frau Ott-  
mann-Kolbe Ihnen für weitere  
Fragen und Erläuterungen zur  
Verfügung.

# Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2007 Zahnmedizinische Fachangestellte

Berufsschule	Prüfungsteilnehmer an der <b>Abschlussprüfung</b>			Prüfungsteilnehmer an der <b>Röntgenprüfung</b>		
	gesamt	bestanden	nicht best.	gesamt	bestanden	nicht best.
1. Bad-Tölz	38	36	2	37	34	3
2. Erding	64	59	5	60	56	4
3. Fürstenfeldbruck	70	65	5	69	68	1
4. Garm.-Partenkirchen	32	32	0	32	32	0
5. Ingolstadt	76	74	2	78	77	1
6. Mühldorf	33	28	5	33	33	0
7. Rosenheim	37	35	2	37	37	0
8. Starnberg	23	19	4	23	21	2
9. Traunstein	42	42	0	41	41	0

## Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2007

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, den 26.09.2007 um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15 in 80999 München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

**Dr. Klaus Kocher**  
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

## Zwischen- und Abschlussprüfungen 2008

Sehr geehrte Damen und Herren, für die bevorstehenden drei Prüfungen 2008 wurden von der Firma normtest electronic GmbH folgende Anmelde- und Versandtermine bekannt gegeben:

Versand und Auswertung an ZBVe und Praxen bzw. Auszubildende  
14.05.2008

Versand der Auswertungen an Schulen (wg. Ferien)  
26.05.2008

### Winterprüfung 2008 16.01.2008

Anmeldeschluss  
23.11.2007

Versand und Auswertung an ZBVe und Schulen  
01.02.2008

### Sommerprüfung 2008 11.06.2008

Anmeldeschluss  
31.03.2008

Versand und Auswertung an ZBVe und Schulen  
27.06.2008

**Dr. Klaus Kocher**  
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

### Zwischenprüfung 2008 23.04.2008

Anmeldeschluss  
25.01.2007

## Verstorbene Kollegen aus den Bereichen des ZBV Oberbayern

Januar 2007:

**Dr. med. dent. Werner, Wigbert**, Neuburg  
verstorben am 02.01.2007

**Dr. med. Feist, Gisela**, Altötting  
verstorben am 07.01.2007

**Dr. med. dent. Lindner, Willibald**, Ingolstadt  
verstorben am 08.01.2007

Februar 2007:

**ZA Veicht, Hermann**, Gmund  
verstorben am 17.02.2007

März 2007:

**ZA Hechtl, Ulrich**, Dachau  
verstorben am 13.03.2007

**Dr. med. dent. Stöcker, Ferdinand**, Bad Tölz  
verstorben am 25.03.2007

April 2007:

**ZÄ Stoebe, Gisela**, Markt Indersdorf  
verstorben am 04.04.2007

**Dr. med. dent. Kosel, Franz**, Germering  
verstorben am 28.04.2007

**Dr. med. dent. Schneider, Reinhard**, Haag  
verstorben am 25.04.2007

Juni 2007:

**ZÄ Clemens, Ursula**, Bad Reichenhall  
verstorben am 02.06.2007

## Obmannsbereich Ebersberg

### Obmannsveranstaltung

Mittwoch, 12.09.2007  
19:30 Uhr  
Gasthof Huber,  
Oberndorf bei Ebersberg

#### Themen:

- Wahl eines Freien Obmanns
- Vorstellung des chirurgischen Ambulatoriums Grafing
- Notdienstseinteilung 2008
- GOZ-Novellierung und HOZ

*Dr. Felix Ringer,  
komm. Freier Obmann im  
Obmannsbereich Ebersberg*

## Obmannsbereich Berchtesgadener Land

### Obmannsveranstaltung

Mittwoch, 19.09.2007  
20:00 Uhr s.t.  
Klosterhof,  
Bayerisch Gmain

#### Thema:

„Arbeitsrecht“  
Der Zahnarzt als Praxisinhaber ist heute als Arbeitgeber einer Unzahl von Rechtsvorschriften ausgesetzt. Was gilt es hier zu beachten, um Ärgere und erhebliche Kosten zu vermeiden? Auf welche sonstigen Rechtsprobleme muss der Praxisinhaber zur Zeit sonst noch achten?

#### Referentin:

Rechtsanwältin  
Susanne Ottmann-Kolbe,  
Fachanwältin für Medizinrecht,  
BLZK

*ZA Florian Gierl,  
Freier Obmann im Obmannsbe-  
reich Berchtesgadener Land*

## Obmannsbereiche Mühldorf am Inn/Altötting

### Fortbildungsveranstaltung

Mittwoch, 19.09.2007  
ab 18:30 Uhr

Hotel „Zur Post“,  
Kapellplatz 2,  
84503 Altötting

#### Thema:

Implantologie  
– Fa. Astra Tech GmbH

#### Ursachen und Vermeidung von Knocheneinbrüchen

Voraussetzung zur Erreichung langfristiger Ästhetik

#### Programm:

- **Begrüßung durch die Obleute**  
Dr. Matthias Gebauer,  
Dr. Viktor Jais
- **Einführung**  
Sven Bartosch,  
Astra Tech GmbH
- **Mikrobewegungen bei Implantat-Abutment-Verbindungen – Ursachen und Folgen, Studienbericht**  
Dipl.-Ing. Holger Zipprich,  
Poliklinik Prothetik/Sektion Werkstoffkunde, Universitätsklinikum Frankfurt
- **Mehr Erfolg durch effektives Praxismanagement**  
Thomas Malik, Dent-x-press –  
Unternehmensberatung für  
Dentalpraxen, Coaching und  
Seminare

Im Anschluss an die Veranstaltung möchte Sie die Fa. Astra Tech zu einem italienischen Buffet einladen.

Kontakt: Caren Fries, Tel. (01 51) 18 82 96 14.

Rückantwort bitte bis zum  
5. September 2007 faxen an  
05 51 - 9 99 53 25.

*Dr. Matthias Gebauer,  
Freier Obmann  
Obmannsbereich Mühldorf/Inn*

*Dr. Viktor Jais  
Freier Obmann  
Obmannsbereich Altötting*

## Obmannsbereich Starnberg

### Kollegiales Treffen

Donnerstag, 20.09.2007  
20:00 Uhr  
Restaurant Opatja  
– Vereinssaal 1. OG,  
Alersbergstr. 1  
82319 Söcking

#### Thema:

Notdienstseinteilung mit der Möglichkeit zum einfachen Termintausch

*Verantwortlicher Leiter:  
Dr. Andreas Moser, Obmann*

## Obmannsbereich FFB und Zahnärzterforum im Landkreis FFB

### Stammtischtermine Germering 2007

Dienstag, 25.09.07, 19:00 Uhr,  
Germering,  
Ristorante „Isola Antica“  
(ehemals „Max und Moritz“)

Dienstag, 13.11.07, 19:00 Uhr,  
Germering,  
Ristorante „Isola Antica“  
(ehemals „Max und Moritz“)

*Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im  
Obmannsbereich FFB*

### Terminvorschau 2007 ZaeF FFB

#### QMH ZaeF FFB Workshop III

Mittwoch, 12.09.2007,  
14:00 – 18:00 Uhr,  
Hotel Schiller, Olching

#### Endo Modul III ZaeF FFB

Mittwoch, 10.10.2007,  
14:00 – 18:00 Uhr,  
Hotel Schiller, Olching

#### ZaeF Qualitätstreff (ZOT)

Donnerstag, 18.10.2007,  
19:30 Uhr,  
Hotel Schiller, Olching

*Dr. Brunhilde Drew, 1. Vorsitzende  
ZaeF FFB*

# Neuregelung ab Herbst 2007

## Ab Herbst 2007 läuft die Zulassung der 50 KV Röntgengeräte aus!

Als kompetenter Fachhandel mit 25 Jahren Erfahrung haben wir uns etwas ganz besonderes ausgedacht.

#### Schnäppchenwochen:

PortXII (tragbar)	3.850,- €*
Mobile Ray (fahrbar)	2.650,- €*
Select (Wandmontage) (gültig solange der Vorrat reicht)	2.350,- €*



CE 0434

**Leasing, Mietkauf oder Finanzierung?**  
Ab 49,- €\*\*  
Wir beraten Sie gerne.  
**Einfach Informationsmaterial anfordern!!**

\*zzgl. gesetzl. MwSt. \*\*60 Monate

## Duo Med e.K.

Karlstraße 28 • 82377 Penzberg  
Telefon 0 88 56-8 03 27 66  
Telefax 0 88 56-8 03 85 65

Mail: [info@duo-med.de](mailto:info@duo-med.de)  
[www.duo-med.de](http://www.duo-med.de)

## Arzthelferin gesucht? Gesetzlich verordnete Gleichbehandlung bei der Einstellung

Pressemitteilung FVDZ Bund Berlin (20. Juli 2007).

Zahnarzthelferin gesucht? Eine zu finden ist seit Neuestem nicht mehr ganz so einfach. Die Stellenausschreibung könnte nämlich zum Fallstrick werden. Der Grund: Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht (AGG), das 2006 in Kraft getreten ist und nun allmählich greift, soll eine gesetzlich verord-

nete Gleichbehandlung in alle Teile des Arbeitslebens Einzug halten – auch in den Bereich der Stellenausschreibungen und des gesamten Einstellungsverfahrens. Und daher gilt es, genau aufzupassen. Was das Gesetz regelt und wo die Hürden beim Einstellen liegen, schildern zwei Juristen in einem dreiseitigen Artikel in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Der Freie Zahnarzt“ des Freien Verban-

des Deutscher Zahnärzte (FVDZ). Das Fazit der Autoren lautet: Durch das AGG wurden die Anforderungen an eine „politisch korrekte“ Stellenausschreibung und Einstellung erheblich heraufgesetzt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann unter Umständen hohe Schadensersatz- oder Entschädigungsforderungen nach sich ziehen. Insoweit

sollten Zahnärzte und auch Ärzte eine erhöhte Sorgfalt darauf verwenden, Bewerbungsverfahren den Bestimmungen des AGG gemäß durchzuführen und auch ihr Praxispersonal zu einem gesetzeskonformen Verhalten anhalten. Der komplette Artikel ist auch nachzulesen in der Online-Ausgabe der Verbandszeitschrift „Der Freie Zahnarzt“ unter [www.fvdz.de](http://www.fvdz.de).

## Freie Ausbildungsplätze? Aufruf zur Teilnahme an der Nachvermittlungsaktion

*Waren Sie bis jetzt noch unentschlossen, einen Ausbildungsplatz in Ihrer Praxis anzubieten? Konnten Sie bisher für einen freien Ausbildungsplatz keine geeignete Bewerberin bzw. keinen geeigneten Bewerber finden? Im Rahmen einer im Herbst startenden Nachvermittlungsaktion soll noch unversorgten Jugendlichen die Möglichkeit eines passgenauen Ausbildungsplatzes geboten werden. Machen Sie mit und bilden Sie Ihre Fachkräfte von morgen aus!*

Wie bereits berichtet, sind die freien Berufe seit März 2007 dem „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ beigetreten. Ein wichtiges Anliegen im Rahmen des Paktes ist es, zu Beginn des Ausbildungsjahres

noch einmal gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um den bis dahin noch nicht versorgten Jugendlichen einen nach Möglichkeit passgenauen Ausbildungsplatz anzubieten. Die Kammern arbeiten hier eng mit den regionalen Arbeitsagenturen zusammen. So wird es im Herbst eine gemeinsame Aktion geben, bei der Jugendliche ohne Ausbildungsplatz mit Anbietern bis dahin noch unbesetzter Ausbildungsstellen zusammengebracht werden.

### Machen Sie mit!

Unterstützen Sie Ihre Fachkräfte von morgen, indem Sie ihnen heute die Ausbildung in einem attraktiven Beruf anbieten und junge Menschen für die Tätigkeit in Ihrem Team ausbilden.

**Für die Teilnahme an der Nachvermittlungsaktion bitten wir Sie, uns baldmöglichst Ihre noch freien Ausbildungsplätze zu melden!**

Schreiben Sie an die Bayerische Landeszahnärztekammer, Referat Zahnärztliches Personal, Fallstr. 34, 81369 München, oder schicken Sie ein Fax an 0 89/7 24 80-173 oder eine E-Mail an [jludwig@blzk.de](mailto:jludwig@blzk.de).

### Kostenlose Ausbildungsplatzbörse im Internet

Nutzen Sie auch die kostenlose Ausbildungsplatzbörse auf der Homepage der Bayerischen Landeszahnärztekammer – [www.blzk.de](http://www.blzk.de) – unter der Rubrik Praxispersonal.

**Referat Zahnärztliches Personal der BLZK**

**Anzeigenschluss für die Ausgabe 10  
Oktober 2007  
ist der 21. September 2007**

# Beratungstermine 2007 der BLZK

Sie planen Ihre Niederlassung, eine Sozietät oder die Praxisabgabe?

Wie bieten Ihnen an, sich kostenlos und frei von wirtschaftlichen Interessen von Spezialisten beraten zu lassen.

## München

Bayerische Landes Zahnärztekammer  
Samstag, 13.10.2007

## Regensburg

ZBV Oberpfalz  
Samstag, 10.11.2007

Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen mit den Referenten zu folgenden Themen:

- Einzelpraxis/Sozietäten/  
Vertragsangelegenheiten
- Praxisbewertung

- Steuerliche Aspekte
- Betriebswirtschaftliche Fragen
- Altersversorgung

Für jedes Thema stehen Ihnen ca. 30 Minuten mit dem Referenten zur Verfügung.

Für die Anmeldungen ist zuständig:

Bayerische Landes Zahnärztekammer, Rita Puchelt  
Tel.: (0 89) 7 24 80-2 46,  
Fax: (0 89) 7 24 80-2 47  
rpuchelt@blzk.de

**Dr. Silvia Morneburg**  
Referentin Berufsbegleitende  
Beratung BLZK

Im Rahmen des Referates Berufsbegleitende Beratung der BLZK werden folgende Seminare über die Europäische Akademie für Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH in München und Nürnberg angeboten:

## Kurs-Nr. 77650 – Nürnberg

Halbtageskurs Zahnärzte  
Mittwoch, 26. September 2007,  
14.00 – 19.00 Uhr  
Teilnehmer: 50  
Kursgebühr: EUR 175,00

## Praxisabgabeseminar

### Praxisbewertung

- Bewertungsmethode
- Bewertungskriterien
- Praxiswert
- Verkehrswert nach § 103 SGB V

### Rechtliche Aspekte

- Bestehende Verträge
- Mietvertrag
- Versicherung
- Arbeitsrecht

### Steuerliche Aspekte

- beim Veräußerer
- beim Erwerber

### Ärzteversorgung

## Kurs-Nr. 77660 – Nürnberg

Halbtageskurs Zahnärzte  
Mittwoch, 14. November 2007,  
14.00 – 19.00 Uhr  
Teilnehmer: 50  
Kursgebühr: EUR 175,00

## Zahnärztliche Kooperationsmodelle

### Arten der Kooperationsmodelle

- Gemeinschaftspraxis
- Praxisgemeinschaft
- Partnerschaftsgesellschaft
- Übergangsozietäten
- Atypische Modelle

### Darstellung von fünf beispielhaften Fällen aus zulassungsrechtlicher, steuerlicher und praktischer Sicht

Praxisgemeinschaft / Gemeinschaftspraxis / Partnerschaft unter dem Diskussionsraster:

- Mietvertrag
- Praxiswert
- Einstiegsregelung/Kaufpreiszahlung
- Gewinnverteilung
- Ausstiegsregelung

Schriftliche Anmeldung:  
Europäische Akademie für Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung, Fallstraße 34, 81369 München, Tel. (0 89) 7 24 80-190/-192, Fax (0 89) 7 24 80-191/-193

Weitere Informationen über die Aktivitäten der Bayerischen Landes Zahnärztekammer erhalten Sie im Internet: [www.blzk.de](http://www.blzk.de)



**BLZK**  
Bayerische Landes Zahnärztekammer



Die Bayerische Landes Zahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist die Standesvertretung für über 13.000 bayerische Zahnärzte.

Wir suchen ab sofort eine/n

## Zahnmedizinische/n Fachangestellte/n

**für die Referate Praxisführung und  
Qualitätsmanagement**

**Ihre Aufgaben:**  
Fachliche Beratung in Fragen der Praxisführung (z.B. Arbeitssicherheit, Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, Qualitätsmanagement), Recherche und Vorarbeiten für Referenten und Ausschüsse.

**Wir erwarten** einschlägige Berufserfahrung - idealerweise im Bereich Qualitätsmanagement, selbstständige Arbeitsweise, Organisationstalent und engagierte Einstellung zur Dienstleistung. Gute EDV-Kenntnisse und Belastbarkeit sind Voraussetzung.

**Wir bieten** einen vielseitigen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Vergütung, gleitende Arbeitszeit und betriebliche Altersversorgung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 15.09.2007 an:

**Bayerische Landes Zahnärztekammer**  
Personalabteilung  
Frau Anita Pöttinger  
Fallstr. 34  
81369 München  
Tel. 089 72480-254  
[www.blzk.de](http://www.blzk.de)

Ihre bayerischen Dental-Depots laden Sie ein!

# FACHDENTAL

DIE MESSE FÜR BAYERN **2007**

FIX **fit!**

**13.10.2007**

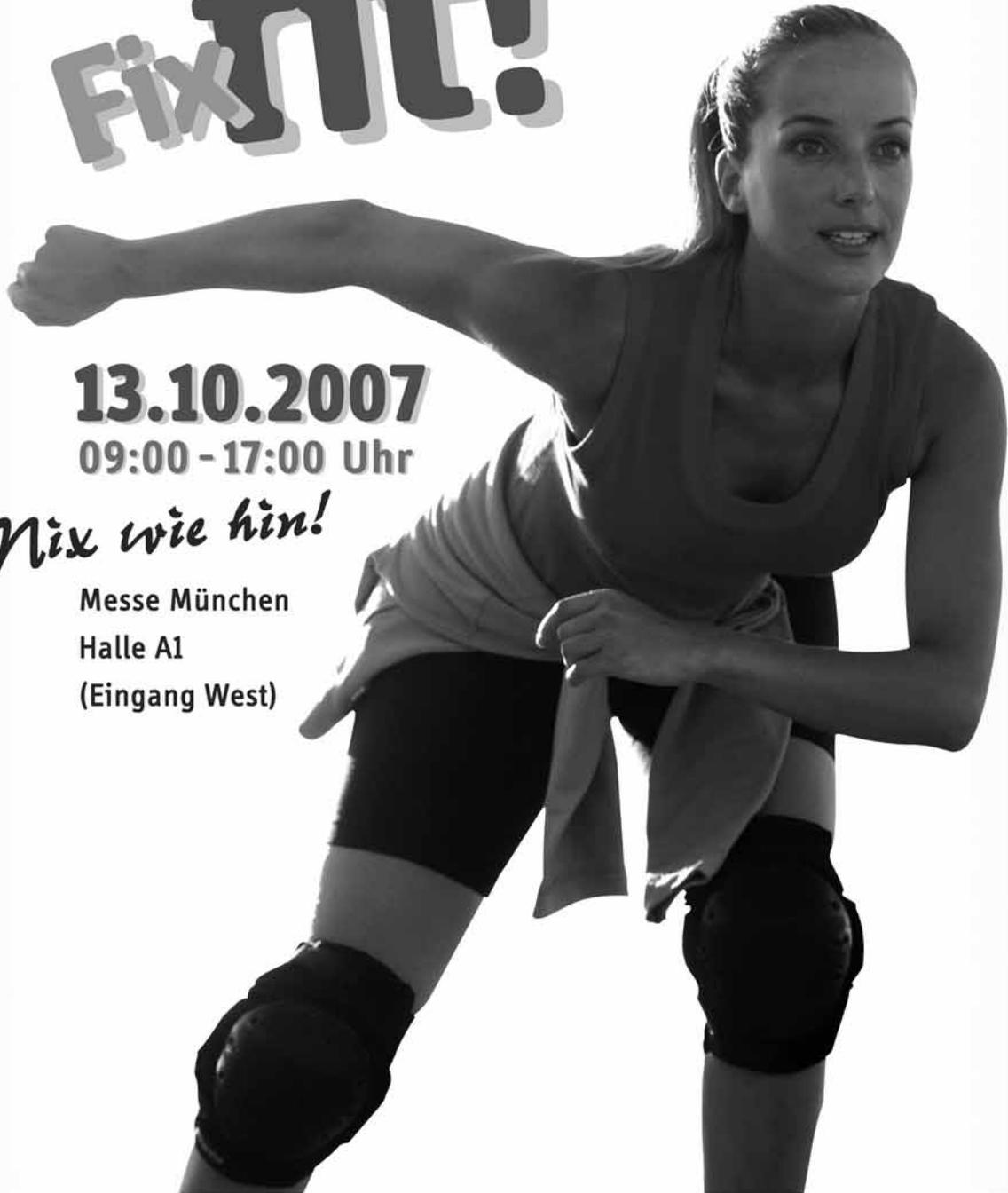
09:00 - 17:00 Uhr

*Nix wie hin!*

Messe München

Halle A1

(Eingang West)



 dialogDENTALE  
2007

Das interaktive Forum auf  
[www.fachdental-bayern.de](http://www.fachdental-bayern.de)

Erlebnispark

Well **fit!**  
CENTER

